

Musikgesellschaft Unterschleißheim/Lohhof e.V.



Vereinsatzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. März 2018
In das Register beim Amtsgericht München eingetragen am 23. Juli 2018

Präambel

In den Paragraphen der nachfolgenden Satzung wird textlich die männliche Form verwendet. Diese steht jedoch gleichbedeutend dafür, dass die in der Satzung erwähnten Funktionen ohne Ansehung des Geschlechts von männlichen und/oder weiblichen Personen wahrgenommen werden können.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1.1 Der Verein führt den Namen
Musikgesellschaft Unterschleißheim/Lohhof e.V.

Er besteht aus den Abteilungen

- MGV Sängerkreis Lohhof und
- der Stadtkapelle Unterschleißheim.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Unterschleißheim.

1.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.4 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst ohne weltanschauliche, parteiliche und konfessionelle Bindung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Pflege des Chorgesangs und der Blasmusik in jeglicher Form. Besonders aber durch die Veranstaltung von Konzerten und musikalischer Mitgestaltung kirchlicher und weltlicher Feste in und außerhalb der Stadt Unterschleißheim. Großen Wert legt der Verein auf die Hinführung junger Menschen zur Musik.

1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder, Aufnahme, Ausschluss, Mitgliedsbeitrag

2.1 Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Jugendlichen (teilweise nicht stimmberechtigt) und
- Ehrenmitgliedern.

2.2 Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Zweckausübung zu unterstützen und zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.

- 2.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an die jeweilige Abteilungsleitung.
- 2.4 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen bei
- groben Verstößen gegen die Satzung
 - vereinsschädigendem Verhalten
 - Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, nach zweimaliger schriftlicher
 - Mahnung.
- Ausgeschlossene Mitglieder können auf der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 2.5 Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 2.6 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird in der ersten Jahreshälfte fällig. Der Beitrag neuer Mitglieder wird nach Abgabe der Beitrittserklärung sofort fällig. Beitragsfrei sind Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Mitglieder ab dem 85. Lebensjahr, sowie Ehrenmitglieder.
- 2.7 Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 2.8 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 2.9 Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 3 Vorstand

- 3.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie führen die laufenden Geschäfte und sind einzelvertretungsberechtigt.
- 3.2 Weitere Mitglieder des Vorstandes sind von jeder Abteilung
- der Abteilungsleiter
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer.
- 3.3 Der Vorstand und die Mitglieder der Abteilungsleitung sind ehrenamtlich tätig. Eine Ehrenamtszuschale im Rahmen der steuerrechtlichen Freibetragsregelung kann gewährt werden. Zuständig für die Regelung ist für die in den einzelnen Abteilungen ehrenamtlich Tätigen die jeweilige Abteilungsleitung.

- 3.4 Der Vorstand regelt alle Aufgaben, die der Zweckerfüllung des Gesamtvereins dienen. Alle Verträge die im Namen des Vereins oder seiner Abteilungen geschlossen werden sollen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Sie sind vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Verträge die zur Durchführung von Auftritten und Veranstaltungen während eines Haushaltsjahres mit Dritten abzuschließen sind, fallen in die Verantwortung der jeweiligen Abteilung.
- 3.5 Die Gründung weiterer Abteilungen oder die Auflösung bestehender Abteilungen sowie die Bildung neuer Gruppen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bevor dies der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird.
- 3.6 Der Vorstand hält eigene Sitzungen ab. Dazu gibt er sich eine Sitzungsordnung/ Geschäftsordnung.

§ 4 Abteilungen

- 4.1 Jede Abteilung des Vereins wird geleitet von
- dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter,
 - dem Kassier und seinem Stellvertreter,
 - dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 - einem Referenten für Jugend und Freizeit und
 - einem Vertreter der fördernden Mitglieder.
- 4.2 Jede Abteilungsleitung hält eigene Sitzungen ab, in denen Aufgaben und Geschäfte der eigenen Zweckerfüllung beraten und beschlossen werden.
- 4.3 Jede Abteilung führt eine eigene Kasse. Die finanziellen Aufwendungen des Gesamtvereins sind im Bedarfsfall durch die Kassen der Abteilungen abzudecken. Im letzten Quartal des Kalenderjahres ist dem Vereinsvorstand eine Haushaltsplanung für das kommende Jahr zur Abstimmung vorzulegen. Ausgaben, die im Einzelfall 2500 € überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsvorstand.
- 4.4 Jede Abteilung kann, neben der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins, eigene Versammlungen abhalten.
- 4.5 Die Abteilungen können eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung beschließen und weitere Funktionsträger bestellen. In der Geschäftsordnung sind auch die Stellvertreterregelung und die Ehrenamtszuschale verankert.

§ 5 Jugend

- 5.1 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und deren Interessen werden in ihren jeweiligen Abteilungen durch den „Referenten für Jugend“ in der Abteilungsleitung vertreten.

- 5.2 Die musikalische Leitung der Kinder- und Jugendensembles wird durch die Abteilungsleitung bestellt und vom Vorsitzenden bestätigt. Weiteres Vorgehen siehe § 6 Absatz 2.
Jugendleiter werden durch die Abteilungsleitung bestellt.
- 5.3 Die Jugendleiter der Kinder- und Jugendensembles unterstützen die musikalische Leitung und verantworten die außermusikalischen Aktivitäten sowie die Integration der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in den Verein.
- 5.4 Die musikalische Leitung sowie der Jugendleiter können ggf. in Personalunion ausgeführt werden.
- 5.5 Zur Unterstützung des Jugendleiters können Jugendhelfer bestimmt werden. Diese werden in Abstimmung mit der Abteilungsleitung von der musikalischen Leitung und dem Jugendleiter vorgeschlagen und von den Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren gewählt. Sie unterstützen den Jugendleiter.
- 5.6 Für außermusikalische Aktivitäten erhält jede Jugendgemeinschaft finanzielle Zuwendungen, die zweckgebunden sind.
- 5.7 Für die Jugendgemeinschaft kann eine Jugendordnung erlassen werden.

§ 6 Dirigenten

- 6.1 Der Dirigent wird den Aktiven vom jeweiligen Abteilungsleiter vorgeschlagen und vom Vorsitzenden bestellt.
- 6.2 Die Verpflichtung des Dirigenten erfolgt schriftlich über einen Vertrag. Die Kündigung/ Aufhebung bedarf der Schriftform.
- 6.3 Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit verantwortlich.
- 6.4 Der Dirigent kann die Leistungen einzelner Aktiver überprüfen. Bei mangelnder Leistung kann der Aktive von Auftritten ausgeschlossen werden.

§ 7 Musikbeirat

- 7.1 Jeder Abteilungsleiter beruft für seine Abteilung einen Musikbeirat. Der Musikbeirat wird jeweils zum Zeitpunkt von Vorstandswahlen oder nach Bedarf neu berufen, bzw. bestätigt.
- 7.2 Der Musikbeirat setzt sich zusammen aus
- dem Dirigenten als Beiratsvorsitzenden
 - dem jeweiligen Abteilungsleiter
 - Vertretern der Aktiven, die von den Aktiven gewählt werden.

- 7.3 Der Musikbeirat unterstützt und berät den Dirigenten bei der Wahrnehmung seines Auftrags. Er beschließt das Musikprogramm, das vom Beiratsvorsitzenden vorgeschlagen wird.
- 7.4 Der Musikbeirat tagt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zu Beginn des Musikjahres.
- 7.5 Kommt es bei Abstimmungen im Musikbeirat zu Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Dirigenten.
- 7.6 Die Einberufung einer Musikbeiratssitzung erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsleiter nach Abstimmung mit dem Dirigenten. Die Einladung ergeht mündlich und ohne Ladungsfrist.
- 7.7 Die Musikbeiräte der einzelnen Abteilungen können auch gemeinsame Sitzungen abhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden mindestens acht Tage vor dem Termin in schriftlicher Form per E-Mail und in der örtlichen Presse jeweils unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.2 Nach Bedarf kann der Vorsitzende weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder die Hälfte der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Diesem Antrag ist innerhalb von drei Wochen stattzugeben.
- 8.3 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden soll. Diese Anträge müssen mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- 8.4 Der Vorstand kann Angelegenheiten, über die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung vorlegen.
- 8.5 Der Vorsitzende und die Abteilungsleiter tragen der Mitgliederversammlung die Jahresberichte vor und informieren über die musikalische Planung des laufenden Jahres. Die Kassiere berichten über die Kassenlage.
- 8.6 Die Rechnungsprüfer erläutern der Mitgliederversammlung ihre Prüfberichte und schlagen die Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsleitungen vor.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - die Wahl des Vorstandes und der Abteilungsleitungen,

- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Erledigung der gestellten Anträge,
- die Ernennung von Ehrenvorständen, Ehrendirigenten und Ehrenmitgliedern,
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Entlastung des Vorstands und der Abteilungsleitungen.

8.8 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8.9 Die Vorstände, die Abteilungsleitungen und alle Funktionsämter, sowie die Revisoren werden auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so benennt die Vorstanderschaft ein anderes Mitglied des Vereins, um die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl zu übernehmen. Scheidet der Vereinsvorsitzende vorzeitig aus, übernimmt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger gewählt. In beiden Fällen müssen die Vereinsmitglieder spätestens in der Mitgliederversammlung über die erfolgten Änderungen informiert werden.

8.10 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8.11 Die Kandidaten für die Wahl zum Vereinsvorsitzenden müssen dem Verein mindestens drei Jahre angehören.

8.12 Wahlen werden von einem Wahlleiter und zwei Beisitzern durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung dazu bestellt werden. Den Wahlmodus (Einzel- oder Gesamtabstimmung, geheime oder offene Stimmabgabe) bestimmt die Mitgliederversammlung.

8.13 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Die Niederschrift kann auf Anfrage eingesehen werden.

§ 9 Gemeinnützigkeit

9.1 Der Gesamtverein und seine Abteilungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins oder einer seiner Abteilungen kann nur durch eine, lediglich für diesen Zweck einberufene, Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins, bzw. der aufzulösenden Abteilung ist bindend in Absatz 10.2 geregelt.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Gesamtvereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Unterschleißheim. Allerdings mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die Mitgliederbeiträge und eventuelle Spenden. Diese gehen an den „Förderverein der Rot-Kreuz Bereitschaft Unterschleißheim e.V. (RKFVU e.V.)“ zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder den Abteilungsleitungen genehmigten Ausgaben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Datenschutz

13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

13.2 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und gegebenenfalls an entsprechende Dachverbände weitergeleitet. Der Verein veröffentlicht Daten und Bilder seiner Mitglieder (auf der Homepage, in der Postille, im Schaukasten) nur, wenn das Mitglied die entsprechende Bewilligung unterzeichnet hat.

13.3 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

13.4 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke

- zu verarbeiten,
- bekannt zu geben,
- Dritten zugänglich zu machen
- oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

13.5 Alle erhobenen Daten eines Mitgliedes werden nach dessen Austritt nach spätestens 12 Monaten aus den Unterlagen des Vereins gelöscht.

§ 14 Satzungsänderung

14.1 Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

14.2 Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten der Neufassung der Satzung

15.1 Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. März 2018 beschlossen.

15.2 Sie tritt mit der Eintragung in das Register beim Amtsgericht München in Kraft. Diese Eintragung erfolgte am 23. Juli 2018 unter der VR-Nr. 8651.